

# **N E U E N T W U R F**

## **Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Zahnerhaltung (Master of Science) an der Medizinischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU)** **- POZahnE -**

### **A U S Z U G**

#### **§ 1 Geltungsbereich, Zweck der Masterprüfung, Ziel des Studiengangs, Zielgruppe**

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt den Zugang zum und die Prüfungen im konsekutiven berufsbegleitenden Masterstudiengang Zahnerhaltung (Master of Science) an der Medizinischen Fakultät der FAU.

(2) <sup>1</sup>Der Masterabschluss stellt einen weiteren, höheren berufs- und forschungsqualifizierenden Abschluss des Studiums Zahnerhaltung dar. <sup>2</sup>Durch die Masterprüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie auf dem Gesamtgebiet der Zahnerhaltung vertiefte Fachkenntnisse erworben haben und als klinisch selbstständig arbeitende Zahnärztinnen und Zahnärzte mit fundiertem wissenschaftlichem Hintergrund in der Lage sind, komplexe klinische Situationen zu lösen sowie neue Wissens- und Anwendungsgebiete zu erschließen und zu entwickeln.

(3) <sup>1</sup>Ziel des weiterbildenden Masterstudiengangs Zahnerhaltung an der FAU ist es, die bestehende Lücke in der zahnärztlichen Weiterbildung durch das Fehlen von postgradualen Ausbildungsangeboten im Bereich der Zahnerhaltung zu schließen und das bestehende Weiterbildungsangebot der Zahnärztekammern und der wissenschaftlichen Fachgesellschaften um ein wissenschaftliches Studium an einer Universität zu erweitern. <sup>2</sup>Der Masterstudiengang Zahnerhaltung befähigt die Absolventinnen und Absolventen zur adäquaten zahnärztlichen Diagnostik und selbstständigen Durchführung aller zum Zahnerhalt notwendigen, auch anspruchsvollen Behandlungen. <sup>3</sup>Bezogen auf den nationalen kompetenzbasierten Lernzielkatalog Zahnmedizin (NKLZ) adressiert der Studiengang insbesondere die Kapitel 12 a-b, 13, 15, 16, 23 a-c, 24 und 25.

(4) <sup>1</sup>Zentraler Bestandteil des Studiengangs ist die Arbeit an und mit Patientenfällen aus der Praxis und setzt entsprechende Erfahrungen voraus. <sup>2</sup>Die praktische Tätigkeit setzt jedoch die Einbettung der klinischen Fälle in den aktuellen wissenschaftlichen Kontext voraus, der in den entsprechenden Modulen erarbeitet wird. <sup>3</sup>Dementsprechend richtet sich der Studiengang an bereits beruflich tätige Zahnärztinnen und Zahnärzte.

#### **§ 3 Qualifikation zum Masterstudiengang, Zugangsvoraussetzungen**

(1) Die Qualifikation zum weiterbildender Masterstudiengang Zahnerhaltung wird nachgewiesen durch:

1. den erfolgreichen Abschluss des Dritten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung gemäß Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen (**ZApprO**) bzw. einen sonstigen gleichwertigen im Hinblick auf die Qualifikation nicht wesentlich unterschiedlichen in- oder ausländischen Abschluss,
2. die Approbation als Zahnärztin bzw. Zahnarzt,

3. eine mindestens einjährige qualifizierte berufspraktische Erfahrung als Zahnärztin bzw. Zahnarzt und
4. das Bestehen des Qualifikationsfeststellungsverfahrens nach **Anlage 2**.

(2) Die Abschlüsse nach Abs. 1 Nr. 1 dürfen hinsichtlich der Qualifikation keine wesentlichen Unterschiede zu dem Abschluss nach Abs. 1 Nr. 1 aufweisen.

(3) <sup>1</sup>Abweichend von Abs. 1 Nr. 2 kann Bewerberinnen und Bewerber, die zum Zeitpunkt der Bewerbung über eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 9 Monaten verfügen, der Zugang zum Studiengang gewährt werden. <sup>2</sup>Der Nachweis über die einjährige berufspraktische Erfahrung ist bis zur Immatrikulation vorzulegen. <sup>3</sup>Die Gewährung des Zugangs erfolgt unter Vorbehalt.

## **Anlage 2: Qualifikationsfeststellungsverfahren**

(1) Das Qualifikationsfeststellungsverfahren wird bei Bedarf, mindestens aber zum jeweiligen Studienbeginn für den Masterstudiengang abgehalten.

(2) <sup>1</sup>Der Antrag auf Zugang zum Qualifikationsfeststellungsverfahren ist in einem auf der Homepage des Studiengangs bekannt gegebenen Zeitraum gemäß Satz 2 bzw. 3 über das Bewerbungsportal der FAU zu stellen. <sup>2</sup>Bewerbungen zum Sommersemester sind entweder im Zeitraum vom 15. September bis 30. November eines jeden Jahres oder vom 15. Oktober eines jeden Jahres bis zum 15. Januar des darauffolgenden Jahres möglich. <sup>3</sup>Bewerbungen zum Wintersemester sind entweder in der Zeit vom 15. Februar bis zum 31. Mai eines jeden Jahres oder vom 15. April bis zum 15. Juli eines jeden Jahres möglich. <sup>4</sup>Die in Satz 2 und 3 genannten Start- und Endzeitpunkte für die Bewerbungsphase können auch anderweitig untereinander kombiniert werden; davon abweichende Start- und Endzeitpunkte können nicht gewählt werden. <sup>3</sup>Dem Antrag sind beizufügen

1. Nachweis über den erfolgreichen Abschluss gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 (Zeugnis oder gleichwertige Unterlagen),
2. Nachweis der Approbation,
3. Nachweis über die qualifizierte berufspraktische Erfahrung als Zahnärztin bzw. Zahnarzt gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 3,
4. Lebenslauf,
5. Bewerbungsschreiben, in dem die Bewerberin bzw. der Bewerber ihre bzw. seine Qualifikation im Hinblick auf den Studiengang darlegt (max. 2 Seiten),
6. Zusammenstellung eines unter Einhaltung der Datenschutzbestimmungen anonymisierten Patientenfalls aus der bisherigen beruflichen Tätigkeit inkl. Anamnese, Diagnose, Behandlung, Prognose und kritischer Bewertung
7. Nachweis der deutschen Sprache auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) für Sprachen; der Nachweis gilt als erbracht, wenn der Abschluss nach § 3 Abs 1 Nr. 1 gemäß der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen (**ZApprO**) erworben wurde.

(3) <sup>1</sup>Die Feststellung der Qualifikation obliegt gemäß § **XX** dem Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann die Koordination und Durchführung des Verfahrens einzelnen von ihm beauftragten Mitgliedern übertragen.

(4) <sup>1</sup>Der Zugang zum Qualifikationsfeststellungsverfahren setzt voraus, dass die in Abs. 2 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen. <sup>2</sup>Mit den

Bewerberinnen und Bewerbern, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, wird das Qualifikationsfeststellungsverfahren gemäß Abs. 5 und 6 durchgeführt.<sup>3</sup> Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid.

(5) <sup>1</sup>Die Qualifikation der Bewerberinnen und Bewerber, denen nach Abs. 4 Zugang zum Qualifikationsfeststellungsverfahren gewährt werden konnte, wird anhand eines zweistufigen Verfahrens ermittelt. <sup>2</sup>Auf der ersten Stufe (Abs. 6) bewertet der Prüfungsausschuss in einer Vorauswahl anhand der eingereichten Bewerbungsunterlagen, ob eine Bewerberin bzw. ein Bewerber grundsätzlich qualifiziert erscheint. <sup>3</sup>Bewerberinnen und Bewerber, bei denen nach Abschluss der ersten Stufe keine positive Prognose angestellt werden kann, gelten als ungeeignet und erhalten einen mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid. <sup>4</sup>Die übrigen Bewerberinnen und Bewerber werden zur zweiten Stufe eingeladen. <sup>5</sup>Auf der zweiten Stufe (Abs. 7) wird sodann anhand eines Zugangsgesprächs ermittelt, ob sich die positive Prognose in einem persönlichen Gespräch mit der Bewerberin bzw. dem Bewerber bestätigt und zu erwarten ist, dass sie bzw. er den Masterstudiengang Zahnerhaltung erfolgreich absolvieren können.

(6) <sup>1</sup>In der ersten Stufe des Qualifikationsfeststellungsverfahrens werden die nach Abs. 2 Nrn. 1, 4 und 5 einzureichenden Unterlagen nach folgenden Kriterien und mit den nachstehenden, maximal zu vergebenden Punkten bewertet:

1. Qualität des bisherigen Studienabschlusses (max. 50 Punkte):

**Tabelle 1: Punktevergabe nach Abs. 6 Satz 1 Nr. 1**

Note	Punkte
Sehr gut	50
Gut	40
Befriedigend	20

2. Qualität des Bewerbungsschreibens (max. 10 Punkte):

**Tabelle 2: Punktevergabe nach Abs. 6 Satz 1 Nr. 2**

Qualität des Bewerbungsschreibens	Punkte
Sehr gut	10
Gut	5
Befriedigend	0

3. Qualität der Patientenakte (insgesamt max. 40 Punkte, wobei die Punkte aus den einzelnen Kriterien addiert werden):

**Tabelle 2: Punktevergabe nach Abs. 6 Satz 1 Nr. 2**

Anamnese (max. 8 Punkte)	Diagnose (max. 8 Punkte)	Behandlung (max. 8 Punkte)	Prognose (max. 8 Punkte)	Kritische Bewertung (max. 8 Punkte)
sehr gut (8 Punkte)	sehr gut (8 Punkte)	sehr gut (8 Punkte)	sehr gut (8 Punkte)	sehr gut (8 Punkte)
gut (6 Punkte)	gut (6 Punkte)	gut (6 Punkte)	gut (6 Punkte)	gut (6 Punkte)
befriedigend (4 Punkte)	befriedigend (4 Punkte)	befriedigend (4 Punkte)	befriedigend (4 Punkte)	befriedigend (4 Punkte)
ausreichend (2 Punkte)	ausreichend (2 Punkte)	ausreichend (2 Punkte)	ausreichend (2 Punkte)	ausreichend (2 Punkte)
mangelhaft (0 Punkte)	mangelhaft (0 Punkte)	mangelhaft (0 Punkte)	mangelhaft (0 Punkte)	mangelhaft (0 Punkte)

<sup>2</sup>Wer in der Summe der Bewertung der Einzelkriterien nach Satz 1 mind. 70 Punkte erzielt hat, wird zur zweiten Stufe des Qualifikationsfeststellungsverfahrens nach Abs. 7 eingeladen. <sup>3</sup>Im Übrigen gilt Abs. 5 Satz 3.

(7) <sup>1</sup>Mit den Bewerberinnen und Bewerbern, die auf der ersten Stufe nach Abs. 6 mind. 70 Punkte erzielt haben, findet auf der zweiten Stufe des Qualifikationsfeststellungsverfahrens ein Zugangsgespräch statt. <sup>2</sup>Der Termin wird mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben. <sup>3</sup>Der festgesetzte Termin des Gesprächs ist von der Bewerberin bzw. dem Bewerber einzuhalten. <sup>4</sup>Ist die Bewerberin bzw. der Bewerber aus von ihr bzw. ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Zugangsgespräch verhindert, so kann auf begründeten Antrag ein Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn anberaumt werden. <sup>5</sup>Das Zugangsgespräch ist für jede Bewerberin bzw. jeden Bewerber einzeln durchzuführen. <sup>6</sup>Es kann in begründeten Ausnahmefällen und mit Einverständnis der Bewerberin bzw. des Bewerbers auch bildtelefonisch durchgeführt werden. <sup>7</sup>Das Zugangsgespräch wird von einem Mitglied der Zugangskommission in Anwesenheit einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers durchgeführt, die bzw. der von der bzw. dem bzw. den Prüfenden bestellt wird. <sup>8</sup>Das Zugangsgespräch soll vor dem Hintergrund des Abs. 5 Satz 5 zeigen, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber die nötigen fachlichen und methodischen Kenntnisse besitzt und in einem stärker forschungsorientierten Studium selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten versteht. <sup>9</sup>In dem Auswahlgespräch werden die Bewerberinnen und Bewerber insbesondere auf Basis folgender gleichgewichteter Kriterien beurteilt:

1. Fähigkeit die persönliche Eignung für das geplante Studium im Kontext der geplanten weiteren beruflichen Tätigkeit überzeugend darzulegen (20 Prozent),
2. Fachkompetenz (40 Prozent),
3. Wissenschaftliche Kompetenz (40 Prozent).

<sup>10</sup>Das Zugangsgespräch wird gemäß § 3 Absatz 6 bewertet; es gilt als bestanden und der Zugang wird gewährt, wenn jedes der Kriterien mit mindestens dem Prädikat „ausreichend“ bewertet wurde und insgesamt mindestens das Prädikat „befriedigend“ erreicht wurde. <sup>11</sup>Im Übrigen gilt Abs. 5 Satz 3.

(7) Über die erste Stufe sowie das Zugangsgespräch ist jeweils eine Niederschrift zu fertigen; §  gilt entsprechend.

(8) <sup>1</sup>Das Ergebnis des Qualifikationsfeststellungsverfahrens wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. <sup>2</sup>Ein Ablehnungsbescheid ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen; eine nochmalige Teilnahme am Qualifikationsfeststellungsverfahren auf Basis der bereits bei der ersten Bewerbung eingereichten Unterlagen ist ausgeschlossen. <sup>3</sup>Die Bestätigung über die bestandene Qualifikation im jeweiligen Masterstudiengang hat unbeschränkte Gültigkeit, solange und soweit der Masterstudiengang nicht mit Auswirkungen auf das Qualifikationsfeststellungsverfahren wesentlich geändert wurde.

(9) <sup>1</sup>Im Qualifikationsfeststellungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung Rücksicht zu nehmen. <sup>2</sup>Wer durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft macht, wegen langer andauernder oder ständiger Behinderung, die nicht das abgeprüfte Leistungsbild betrifft, nicht in der Lage zu sein, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat Anspruch darauf, dass die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestattet, den Nachteil durch entsprechende Verlängerung der Arbeitszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens auszugleichen, wobei auf

den Nachweis von Kompetenzen, die zum Qualifikationsziel der abzulegenden Prüfung gehören, nicht verzichtet werden darf.

(10) Die eigenen Kosten, die den Bewerberinnen bzw. Bewerbern aufgrund der Teilnahme am Auswahlgespräch entstehen, tragen diese selbst.